

RzF - 11 - zu § 88 Nr. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Kassel, Beschluss vom 12.10.1984 - F R 2287/84

Leitsätze

1. | Liegt eine bestandskräftige Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung noch nicht vor und ist der Zustand eines Grundstücks für die Ermittlung seines Wertes von Bedeutung, so hat die Flurbereinigungsbehörde den Zustand rechtzeitig vor Erlass einer vorläufigen Anordnung ([§ 36](#), [§ 88 Nr. 3 FlurbG](#)) selbst festzustellen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 2 - zu § 36 Abs. 2 FlurbG](#).